





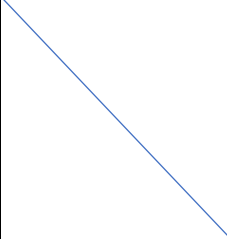




Merkblatt für COVID-19-Erkrankte bzw. SARS-CoV-2 positiv getestete Personen

Kurzzusammenfassung

(Ausführlichere Informationen ab Seite 2)

Was muss ich tun bei...?

	... positivem PCR-Test	... positivem Schnelltest = in geeigneter Einrichtung z.B. Testzentrum/Schule durchgeführt oder überwacht	... positivem Selbsttest = selbst durchgeführt, ohne Beaufsichtigung
Sofort nach Hause gehen bzw. zu Hause bleiben			
Absonderung für 10 Tage (gilt auch für Geimpfte/ Genesene)	 siehe unten Fragen 1-5	 siehe unten Fragen 1-5	Freiwillige Absonderung bis Ergebnis des Bestätigungstests da ist
Haushaltsangehörige und andere enge Kontakte über den positiven Test informieren. Siehe Merkblätter für Kontaktpersonen.	 siehe unten Fragen 6-7	 siehe unten Fragen 6-7	Vorläufige und freiwillige Info bis Ergebnis des Bestätigungstests da ist! Noch keine Pflicht zur Absonderung für Haushalt und Kontaktpersonen, aber freiwillige Kontaktreduzierung sinnvoll.
PCR/Antigen-Bestätigungstest machen lassen (dafür darf man raus aus der Absonderung)		 Pflicht nur bei überwachtem Selbsttest! siehe unten Frage 8	 Verpflichtend! siehe unten Frage 8

Ausführlichere Informationen

Absonderung

1	Wie berechnet man die genaue Dauer der 10-tägigen Absonderung?	<p>Tag 1 ist der erste Tag nach der zuerst durchgeführten positiven „offiziellen“ Testung (z.B. Schnelltest im Testzentrum). Der Symptombeginn wird NICHT berücksichtigt.</p> <p><i>Beispiel: Positiver Schnelltest am 03.11. → Absonderung bis einschl. 13.11. (auch wenn zwei Tage nach dem Schnelltest noch eine positive PCR erfolgte)</i></p>
2	Gilt die o.g. Absonderung auch für Geimpfte und Genesene mit positivem Test?	Ja.
3	Wann endet die Absonderung?	<p>Regulär nach 10 Tagen, siehe Frage 1. Wenn an Tag 10 noch Krankheitssymptome (z.B. Husten) bestehen, kann eine Krankmeldung ausgestellt bzw. über den Absonderungszeitraum hinaus verlängert werden.</p> <p>Bei positivem Schnelltest oder Selbsttest endet die Absonderung mit sofortiger Wirkung, wenn ein darauffolgender PCR-Test negativ ist. (Der durchgeführte Schnelltest/Selbsttest war dann falsch positiv.)</p>
4	Kann die Absonderung verkürzt werden?	<p>Ja. Ab Tag 7 Freitestung mittels negativem Antigen-Schnelltest (oder PCR-Test) möglich. Voraussetzung ist das Fehlen von Krankheitssymptomen seit 48 Stunden.</p> <p>Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Pflegeeinrichtungen gilt: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test. Der PCR-Test kann bereits an Tag 6 abgenommen werden. Auch hier ist die Voraussetzung mindestens 48 Stunden Symptombfreiheit.</p>
5	Was ist der Unterschied zwischen Absonderung und Quarantäne? Und wie muss ich mich in der Absonderung verhalten?	<p>Absonderung ist der Oberbegriff (von Quarantäne und Isolierung) und bedeutet: zu Hause bleiben und keine Kontakte haben.</p> <p>Bei Kontaktpersonen sagt man zur Absonderung auch Quarantäne, bei positiv getesteten Personen sagt man zur Absonderung auch Isolierung. Alle Infos zu Quarantäne und Isolierung finden Sie hier auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Nachlesen. Wie Sie sich in der Absonderung verhalten müssen, wird auch hier auf der FAQ-Seite der Landesregierung erklärt.</p>

Ansteckung anderer Personen

6	Ab wann könnte ich jemand anderen angesteckt haben?	Ab dem zweiten Tag vor Symptombeginn (Bsp.: Ab dem 01.11. wenn Symptome am 03.11. begannen) Wenn keine Symptome bestehen, ab dem zweiten Tag vor dem Testdatum.
7	Wen muss ich informieren?	1) Den eigenen Haushalt, damit diese Personen, sofern sie nicht als quarantänebefreit gelten, ebenfalls in Quarantäne gehen und sich ggf. testen lassen. Weitere Infos siehe Merkblatt für Haushaltsmitglieder. 2) Enge Kontaktpersonen (= mind. 10 min Kontakt ohne Masken), damit diese sich auf Symptome beobachten und ggf. testen lassen sowie freiwillig ihre Kontakte einschränken können. Weitere Infos siehe Merkblatt für enge Kontaktpersonen.

Tests und Bescheinigungen

8	Wo kann ich einen PCR-Bestätigungstest machen lassen, wenn mein Schnelltest positiv ist?	Im Falle von ... 1) einem positiven Schnelltest: Sofern die PCR-Kapazitäten aktuell ausreichend sind, lassen Sie Ihren positiven Schnelltest mittels eines PCR-Tests bestätigen. Wenn es sich bei dem Schnelltest um einen positiven beaufsichtigten Selbsttest handelt, besteht die Pflicht zu einem Bestätigungstest (Schnelltest z.B. an einer Teststation/Apotheke oder PCR-Test) 2) einem positiven Selbsttest: Es besteht die Pflicht zur Bestätigung unverzüglich mittels Schnelltest oder PCR-Test. Bei begrenzten PCR-Kapazitäten sollte zunächst ein Antigenschnelltest in einer Teststelle durchgeführt werden. Bei Symptomen rufen Sie für den Bestätigungstest bitte Ihren Hausarzt oder eine Corona-Schwerpunktpraxis an . Wenn Sie symptomfrei sind, können Sie gleich einen kostenlosen PCR-
---	---	---

		Bestätigungstest in Apotheken oder bestimmten PCR-Testzentren machen. <u>Vorsicht</u> : Manche Testzentren bieten nur kostenpflichtige PCR-Tests an, fragen Sie deshalb ausdrücklich nach kostenlosen PCR-Tests. Selbst bezahlte Kosten können rückwirkend nicht mehr erstattet werden! Auf der Homepage des Gesundheitsamtes gibt es eine Übersicht über PCR-Testmöglichkeiten .
8a	Was passiert wenn der Bestätigungstest negativ ist?	Wenn es sich bei dem Bestätigungstest um eine negative PCR handelt, besteht kein Krankheitsverdacht mehr und alle Pflichten entfallen. Ein Schnelltest zur Bestätigung kann auch falsch negativ sein. In diesen Fällen sollte ein PCR-Test Klarheit bringen.
9	Muss ich mich beim Gesundheitsamt melden?	Nein. Auch das Gesundheitsamt meldet sich nicht mehr bei jeder positiv getesteten Person.
10	Wo bekomme ich eine Bescheinigung über die Absonderung, z.B. für meinen Arbeitgeber?	Beim Ordnungsamt Ihrer Stadt bzw. Gemeinde
11	Wo finde ich Informationen zu Entschädigungen wegen Absonderung oder Kinderbetreuung?	Informationen zu Entschädigungen auf der Seite der Landesregierung Baden-Württemberg.
12	Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Genesenenbescheid?	Auf dieser Internetseite des Sozialministeriums

Weitere Unterstützung/Information

13	Ich habe nicht genug Essen im Haus, wer kann mir helfen?	Bekannte/Angehörige, die selbst nicht in Absonderung sind, können Ihnen Essen vor die Tür stellen. Wenn dies nicht möglich ist, können Sie sich telefonisch an Ihre Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung wenden.
14	Ich brauche weitere Infos, wo kann ich mich hinwenden?	Hotline des Gesundheitsamts: 0781/805-9695 Chatbot des Landratsamtes: https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start .
15	Mir geht es gesundheitlich schlecht, wo soll ich mich hinwenden?	In erster Linie an den Hausarzt. Außerhalb der Öffnungszeiten in dringenden Fällen an die Telefonnummer 116117 (ärztlicher Bereitschaftsdienst). Bei akuten/lebensbedrohlichen Notfällen an den Rettungsdienst unter der Telefonnummer 112.

© Gesundheitsamt Ortenaukreis